

N^o 28.

Paris J. 7 Oct. 1824.

5

Au

dem Herrn Wirklichen Kreisrathen Jacob
von Pennersampt.

No 1561

Die Ich folche dem Herrn Generalgouverneur von Marquis
 Paulucci die Anweisung zu schaffen wann ich fern, das
 die Expressierung des Tüchlichkeit mit Mündigkeit
 des Glüden mit Examen des Ganichts befohren
 in den Dienstlichen mandren Konfliktz einander
 Examen die Examen die Konfliktz der Fälligkeit
 über den Ich folche mit die den Konfliktz der
 übrigen Ganichts befohren den Ich folche dem
 H^o: Civilgouverneur bezügl mandren
 sollen; gefundat des Konfliktz: H^o: Oberleutnant,
 nicht sich mandren, fu: Hauptmann
 die den dem Wirklichen Kreisrathen eingezogen
 wann Dienstlichen mit dem Aufhänge zu
 fundren, die Tüchlichkeit mit Mündigkeit des
 Glüden mit Examen des Wirklichen Kreis,
 Ganichts in den Verzu befündren Columnne
 zu befüngen, für einen Dienstlichen
 unüberfallt zu befüngen mit die Dienstlichen
 jedem manerzählung dem befündren ord,
 zu befündren Lukan zu befüngen fundren. Datum
 den 27. September 1824.

Im Namen und von mir der H^o Kreisrath
 Majorität Oberleutnant
 J. Thorelli
 Konsulenten Examen

Alexander Hoppen
 Secs.

No. 28

prod. d. 7. Oct. 1824

No. 1561

An den Herrn Wieckschen Kreisrichter

Jacob von Rennenkampff

Da Se. Erlaucht der Herr General Gouverneur pp. Marquis Paulucci die Anordnung zu treffen geruht haben, daß die Bescheinigung der Tüchtigkeit und Würdigkeit der Glieder und Beamten der Gerichtsbehörden in den Dienstlisten von dem Vorsitzen einer jeden Behörde, die Formulaire der Vorsitzer der Palaten aber von Sr. Erlaucht und die der Vorsitzer der übrigen Gerichtsbehörden von Sr. Excellenz dem Ehstl. Herrn Civil Gouverneuren bezeugt werden sollen; so findet das Kaiserl. Ehstl. Oberlandgericht sich veranlaßt, Er. Hochwohlgeboren die aus dem Wieckschen Kreisgerichte eingegangenen Dienstlisten mit dem Auftrage zuzusenden, die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Glieder und Beamten des Wieckschen Kreisgerichts in der dazu bestimmten Columne zu bezeugen, Ihre eigene Dienstliste aber unausgefüllt zu lassen und die Dienstlisten sodann unverzüglich durch besonders abzusendene Boten zurückzusenden.

Reval, am 27. September 1824.

Im Namen und von wegen Sr. Majestät. Oberlandgerichts

C. v. Knorring

... Landrath